



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-9877

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/Kn Klappe 1481 Innsbruck, 10.05.2016

Betreff: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Kategorien von Mitarbeitern, die bei Kreditinstituten mit dem Anbieten und Abschließen von Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen befasst sind, sowie über Art, Umfang und Periodizität des Nachweises ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten (Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung – MiKaNa-V)

Bezug: Ihr Mail vom 29.04.2016
zust. Referent: Thomas Zotter

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt im Wesentlichen die Umsetzung der Bestimmung gemäß § 33 Abs. 2 BWG, wodurch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde mit der Umsetzung dieser Verordnung Kriterien über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten jener Mitarbeiter festzulegen hat, die mit dem Anbieten und Abschließen von Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen befasst sind.

Je nach Grad der Entscheidungsbefugnis im Prozess des Abschließens von Kreditverträgen wird eine Abstufung der zu erfüllenden Mindestanforderungen in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter als durchaus sinnvoll betrachtet. Demzufolge sind Anforderungsansprüche an Mitarbeiter, die mit der bloßen Bewertung oder Überwachung von Sicherheiten beauftragt sind, verständlicher Weise als niedriger einzustufen als an jene Mitarbeiter, die mit Beratungsleistungen oder Abschlüssen von Kreditverträgen befasst sind.

Laut den Begründungen der vorliegenden Verordnung umfasst die Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 aber nicht nur „jene Mitarbeiter, die für die Erstellung der Hypothekar- und Immobilienverträge und derartige Vertragsmuster verantwortlich sind“ sondern auch „jene Mitarbeiter, die über diese Verträge entscheidungsbefugt sind.“ Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist es jedoch nicht nachvollziehbar, warum für den Vertragsabschluss entscheidungsbefugte Mitarbeiter ein geringeres Anforderungsprofil erfüllen müssen als jene Mitarbeiter, die nur Beratungsdienstleistungen in dieser Sache anbieten. Zum Schutz potentieller Kreditnehmer fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol somit eine höhergestellte Angleichung der Anforderungsprofile dieser beiden Mitarbeiterkategorien, damit etwaige Kreditrisiken auch von entscheidungsbefugten Mitarbeitern hinsichtlich des Vertragsabschlusses den Kundenerwartungen entsprechend eingeschätzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)